

Datum
21.03.2019

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
2019/0497

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	02.04.2019	Vorberatung
Rat der Stadt	09.04.2019	Entscheidung

Betreff

Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung,, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss/der Rat empfiehlt/beschließt den Erlass der in der Anlage zu dieser Vorlage beigefügten dritten Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung Anstalt des öffentlichen Rechts.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Problembeschreibung / Begründung

Sachverhalt

1. Dauer der Wahlzeit der Mitglieder des Verwaltungsrates

Mit Art. 2 des zum 04.07.2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV NRW, Seite 496) sind die Sätze 5 und 6 von § 114 a Abs. 8 neu gefasst worden.

§ 114 a Absatz 8 Satz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß.“

Die bis zum Inkrafttreten von Artikel 2 nach der bisherigen Regelung des § 114 a Absatz 8 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgte Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Dauer von fünf Jahren bleibt unberührt. Der Rat ist gehalten, eine Neuwahl hinsichtlich der Verwaltungsratsmitglieder vorzunehmen, die auf Grundlage der bisherigen Regelung für die Dauer von fünf Jahren gewählt wurden. Diese Neuwahl hat nach Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) wurde die Wahlperiode der am 25.05.2014 gewählten Vertretungen bis zum 31.10.2020 verlängert und dauert damit länger als fünf Jahre.

In Artikel 4 (2) des Gesetzes vom 25.06.2015 legt eine Übergangsregel für die einmal verlängerte Kommunalwahlperiode fest, dass die Verwaltungsratsmitglieder, deren Wahlzeit nach fünf Jahren endet, eine Neuwahl stattzufinden hat. Diese Neuwahl in 2019 wird sich auf den Rest der Kommunalwahlperiode bis zum 31.10.2020 verkürzen

In Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung werden daher in einer der nächsten Ratssitzungen die Verwaltungsräte für die BEST AöR neu gewählt. Der bisherige Verwaltungsrat führt die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verwaltungsräte fort.

§ 7 Absatz 3 der Unternehmenssatzung BEST AöR ist entsprechend zu ändern.

2. Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

Seit dem 15.12.2016 ist das neue Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in Kraft. Mit dieser Novellierung wurden u. a. auch die Regelungen zu einer geschlechtergerechten Gremienbesetzung in § 12 LGG neu gefasst. In wesentlichen Gremien müssen demnach Frauen mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung.

Die Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes ist entsprechend in die Unternehmenssatzung BEST AöR aufzunehmen.

Folgende Passagen der Unternehmenssatzung müssen neu gefasst werden:

Der Verwaltungsrat - § 7 Absatz 3:

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 sinngemäß.

Neuaufnahme des § 14 - Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Das Landesgleichstellungsgesetz NW in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung.

Verschieben des § 14 – Inkrafttreten zu § 15 durch Neueinfügen des neuen § 14

Der Verwaltungsrat der BEST AöR hat den Entwurf der Satzung zur dritten Änderung der Unternehmenssatzung in seiner Sitzung am 20.03.2019 umfassend beraten und empfiehlt, die Änderungssatzung in der anliegenden Fassung zu erlassen.

Tischler

3. Änderungssatzung für Kommunalunternehmen BEST AöR_20_03_2019